

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-048

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
SB Herr Knobel

Erstellungsdatum: 04.11.2014
Aktenzeichen

Betreff:

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
18.11.2014	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
20.11.2014	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.11.2014	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Genthin 2014 – 2022 ist unter der Maßnahmen- Nr. 17 die Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten vorgesehen.

Diese beträgt mind. 16.000,00 €/Jahr.

Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) erlaubt nach §11 eine angemessene Beteiligung der Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten.

Für die Sportstätten der Stadt Genthin besteht eine Entgeltordnung vom 22.02.2007. Für die Schwimmhalle mit Sauna und Imbiss besteht eine gesonderte Entgeltordnung vom 08.12.2011.

Für die Beteiligung der gemeinnützigen Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten soll folgender Ansatz verfolgt werden:

- Kostenbeteiligung an den konkreten Betriebskosten als Abschlag und entsprechend der definierten genutzten Zeiteinheiten/ Trainingseinheiten. Anpassung der Abschläge an geänderte Betriebskosten.

Diese Form hat den Vorteil, dass es eine Verteilung nach den tatsächlich genutzten Zeiten und den tatsächlich entstandenen Betriebskosten gibt. Damit wird der Intensität der Nutzung Rechnung getragen und es besteht ein Anreiz für die Vereine, Betriebskosten zu sparen, da dann der Beitrag stabil gehalten oder sogar abgesenkt werden kann.

Desweiteren kann es zu Nutzungskonzentrationen kommen, die eine bessere Auslastung der Einrichtungen zulassen.

Entgeltbefreiungen sollen zugelassen werden für:

- (1) Eingetragene Genthiner Sportvereine für den Kinder- und Jugendsport. Voraussetzung ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg
- (2) Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Genthin.
- (3) Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin
- (4) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt.

Bei der Mischung von Jugend- und Erwachsenensport soll ein geminderter Abschlag der Gruppe B berechnet werden.

Die weiteren Gruppen sind:

Gruppe B

Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Genthin

Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die veranstaltet werden von Vereinen mit Sitz in der Stadt Genthin

Gruppe C

Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden

Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Genthin befinden und Kindergärten die sich örtlich nicht in der Stadt Genthin befinden.

Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen

Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport.

Kommerzielle Nutzer

Wettkämpfe sind in die Entgeltordnung einbegriffen.

Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Die Entgeltanpassung erfolgt, wenn sich die Betriebskosten/ Tag um 5 % zum Vorjahr oder dem Jahr der Entgeltanpassung verändern.

In die Betriebskosten werden die Aufwendungen für Verwaltung und Werterhaltung an den Sportanlagen nicht eingerechnet.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Betriebskosten je Stunde sind die Zeiten in denen die Sportstätten genutzt werden (Schulen, Kita, Vereine) anhand der abgestimmten Belegungspläne. Die Nutzungsstunde entspricht 60 min und wird je angefangene Stunde gerechnet.

Den Sportvereinen der Stadt Genthin wurde auf einer Veranstaltung am 29.10.2014 die Entgeltordnung und Berechnungsmodell für die Ermittlung des Kostenbeitrages vorgestellt. Es bestand grundsätzlich Übereinstimmung, dass eine Kostenbeteiligung der Vereine an den Betriebskosten kommt und auch gerechtfertigt ist.

Anlagen:

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Anlage 1 Entgeltordnung Sportstätten 2015

Entgeltordnung Sportstätten 2015

Finanzielle Auswirkungen: